

Euro Exzellenz.

Am 17. ds. begann vor dem Landwehrdivisionsgericht in Wien der Prozess gegen die Abgeordneten Wenzel Choc, und Genossen wegen verbrochenen Hochvorrates.

Die Anklage lautet:

- Auf Grund des Anklagebefehles des k.u.k. Militärkommandanten in Wien als zuständigen Kommandanten wird gegen
1. Wenzel Choc, Reichsratsabgeordneter und Advokaturkandidat, geb. am 23. September 1860 in Houhütten, Bez. Rakonitz, Böhmen, zuständig obendahin, verh.konfessionslos, nicht verbestraft.
 2. Johann Vojna, Reichsratsabgeordneter und Kanzleiexpedient der k.u.k. Staatsbahnen geb. am 14. Dezember 1874, in Jeschovas, Bez. Pilgram, Bhm. zuständig obendahin, verheiratet, röm.kath.nicht verbestraft.
 3. Franz Burival, Reichsratsabgeordneter und Sekretär des Landesverbandes der Eisenbahndienstboten Böhmen, geb. am 1. Oktober 1868, in Böhm. Trübau, zuständig nach Landskron, Bez.Landskron, verh. konfessionslos, nicht verbestraft.
 4. Josef Netolicky, Reichsratsabgeordneter und Feilenhauer, geb. am 8. April 1870 in Woytochow, Bez. Chrudim, zuständig nach Skutec. bzw. Hohenmauth, verh.röm.kath. wegen Ehrenbeleidigung einmal verbestraft,
- die Anklage erhoben:

Sie haben die unten angeführten hochvorräterischen Unternehmung des Reichsratsabgeordneten Professor Dr. Thomas G. Masaryk der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterlassen, obgleich sie diese Anzeige machen konnten ohne sich, ihre Angehörigen oder diejenigen Personen, die unter ihren gesetzlichen Schutze standen, einer Gefahr auszusetzen, und obgleich nicht aus den Umständen erhellt, dass der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen war.

Die hochvorräterische Unternehmung hatte darin bestanden, dass Thomas G. Masaryk am 1. Oktober 1914. in Prag vor versammelten Politikern unter Hinweis auf den Empfang einer tschechischen Deputation durch den Zaren, bei welcher der Zar angehörige der tschechischen Nation die Versicherung seiner vollen Teilnahme für ihre Sache gab und unter Hinweis aus die sogenannten zarischen Renonkampf'schen Proklamationen, dem Sinne nach beinhaltend die Aufforderung der russischen Machthaber an die Tschechen und Mährer, die russischen Brüder als Befreier zu empfangen und die Zusicherung der Vereinigung und Befreiung Böhmens, der Oberlausitz, Schlesiens und der ungarischen Slowakai, unter Hinweis endlich auf die antisemitische Strömung in Böhmen, die nach der Ankunft der Russen Pogrome erwarten lassen, diese Ereignisse unter dem Gesichtspunkte besprach, dass das Eintreffen der Russen vom tschechischen Programme aus beurteilt werden müsse, die Tschechen sich nicht nur auf die Russen verlassen dürften und dass Demonstrationen und Pogrome den Russen sowohl, wie den Tschechen schaden würden, durch welche Handlungen etwas unternommen wurde, was auf die Herbeiführung eines Teiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfang des Kaisertums Oesterreichs, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von aussen, oder einer Empörung eines Bürgerkrieges im Innern angelegt war.

Die Angeklagten haben hiedurch das Verbrechen der Mitschuld am Hochvorrate durch Unterlassung der Anzeige gemäss §1 St.G begangen und seien nach derselben Gesetzesstelle zu bestrafen.

Gründe

I.

Bevor die Anklage den Nachweis führt, dass und in welcher Weise die Angeklagten das Verbrechen der Mitschuld am Hochvorrate durch Unterlassung der Anzeige nach §1 St.G. begangen haben, wird sie in kurzen Zügen die Verhältnisse schildern, in denen die Angeklagten wirkten, sowie die Stellung, welche die Angeklagten innerhalb dieser Verhältnisse einnahmen. Hiedurch wird klargelegt, worden, dass bereits vor der Kriegserklärung, aber auch nach derselben d.Haltung jener Kreise d.

Angeklagten nahestanden, eine ungemein staatsgefährliche war, und dass diese Haltung gerade durch die Tätigkeit der Angeklagten wesentlich beeinflusst wurde. Es wird sich weiteres ergeben, dass die Angeklagten derartig gewiegte Politiker sind, dass ihnen der Sinn hochverräterischer Reden unmöglich verborgen bleiben kann, dies umso weniger als der Hochverräter, nämlich Professor Dr. Masaryk ihnen bereits früher nahestand: der auch Masaryk bekannten staatsgefährlichen Stellung der Angeklagten erklärt sich auch, warum Masaryk, der sonst vor seiner Flucht ins Ausland sich sehr vorsichtig benahm, den Angeklagten gegenüber mit hochverräterischen Äusserungen nicht zurückhielt.

Sämtliche Angeklagten gehörten der tschechischen-national-sozialen Partei an, auf deren Organisation der Angeklagte Choc massgebenden Einfluss übte. Diese Partei trat für das alte böhmische staatsrechtliche Programm ein und zwar derart, dass die Durchführung dieses Staatsrechtes der wichtigste Punkt dieser Partei war. Für so bedeutungsvoll wurde er gehalten, dass die Abgeordneten der Partei im Abgeordnetenhaus ihren Club, dem damals unter anderen Choc, Klofac und Fresl angehörten, in der XVII. Session den Namen "Staatsrechtlicher Klub Vereinigung der unabhängigenböhmischen Abgeordneten" gaben.

Das böhmische Staatsrecht vertritt den Standpunkt, dass die Länder der böhmischen Krone an sich unabhängig seien und im Rahmen der Monarchie zumindestens eine staatsrechtlich von den übrigen Provinzen gesonderte Einheit bilden müssten. Die Erreichung dieses Zieles kann als unerlaubt solange nicht angesehen werden, als es mit gesetzlichen Mitteln erstrebt wird. Hiemit begnügte sich jedoch ein Teil der nationalsozialen Partei nicht und zwar gerade jener Teil, der seine Beeinflussung durch den Angeklagten Choc zugab. Dies ist in den sogenannten Prager Antimilitaristischen Prozesse (1909) klar zutage getreten.

Die Anschauung, von der Choc und die ihn nahestehenden nationalsozialen Kreise ausgingen, war folgende: Eine der wesentlichsten Stützen des Zentralismus sei das Heer. Wenn es gelinge, die Armee zu zersetzen, dann falle die wichtigste Stütze des zentralisierten Oesterreichs fort und die staatsrechtliche Befreiung des böhmischen Volkes werde hiedurch möglich. Es sei also notwendig, Organisationen zu schaffen, welche es sich zur Aufgabe setzen, die Anschauungen, die in letzter Linie die Zersetzung der Armee zum Zwecke haben, praktisch durchzuführen.

Ihren klarsten militärischen Ausdruck hat die antimilitarische Bewegung und ihre Ziele, die in der Verwirklichung des böhmischen Staatsrechtes gipfelten, in der im Jahre 1904 erschienenen Schrift des Angeklagten Choc "militärische Aufgaben der tschechischen Politik" gefunden. Wenngleich -wie dies bei einer öffentlich erschienenen Broschüre selbstverständlich ist- Choc die Ziele und die Mittel der nach seiner Anschauung nötigen antimilitarischen Politik nur verhüllt andeutet, so sind doch die Grundgedanken aus ihr deutlich zu erkennen. Die Armee, so wird ausgeführt, habe die österreichischen Germanisation und den österreichischen Zentralismus die grössten Dienste geleistet. Es sei also notwendig im Heere die nationalen Rechte geltend zu machen. Die völlige Gleichberechtigung der tschechischen Sprache, welche zu erzwingen die Nation die Kraft habe, sei im Einzelnen anzustreben auf den Exerzierplätze, in dienstlichen Angelegenheiten, vor den Militärgerichten und bei den Kontrollversammlungen durch die Meldungen mit den Worte: "Zde" (was auch in der bekannten "Zde" Bewegung ihren Ausdruck gefunden hat.) Dieses sprachnationale Moment, welches wie, Choc erkannte, "zersetzend" (Seite 17) auf die Organisation der Armee wirken muss, werde gleichzeitig mit dem Zusammenbruch des Zentralismus bewirken, dass entweder der Staat zu der Form der historischen staatlichen Individualitäten zurückkehren müsse, oder überhaupt nicht erhalten werden könne. Hier zeigt sich entschiedensten der Charakter der Schrift, für die, wenn ihre Ziele nicht erreicht werden, der Untergang Oesterreichs und die staatsrechtliche Befreiung der czechischen Nation zu einem "kleinen Staate, der kein Militärbrauche" (Seite 23), das Endziel bildet.

An den verschiedensten Stellen der Schrift wird die Anschauung ausgesprochen, dass die derzeitige Heeresorganisation der Gesetzlichen Grundlage entbehre, nur der Generallandtag Böhmens, Mährens und Schlesiens könne Rekruten und Militärmacht rechtskräftig einberufen (Seite 23)

der frühere Grundsatz, dass der König die böhmische Armee nur zur Verteidigung der Landesgrenzen innerhalb derselben verwendet dürfe (Seite 1) die Ansicht, dass "eine kleine in ihrer eigenen Staatsmacht organisierte Nation keine ständige Militär brauche" (Seite 18) sei von österr. Herrschern dadurch anerkannt worden, (Seite 12), dass diese die Gleichberechtigung der czechischen Sprache, aus der alle anderen Reformforderungen folgern, (Seite 12 ff) feststellten. Der entgegengesetzte Zustand sei ein ungesetzlicher.

Solche Anschauungen können unter Umständen solange als strafrechtlich nicht verfolgsbar ~~als~~ gelten, als sie rein theoretisch ausgesprochen werden, falls aber eine Organisation geschaffen wird, welche sich bemüht, durch Beeinflussung der Soldaten diese Anschauung auf ungesetzlichem Wege durchzusetzen, falls in den Rekruten die in der Schrift ausgesprochenen Anschauungen mit der Absicht verbreitet werden, durch sie die antimilitaristischen Ideen praktisch durchzuführen, und bei ihnen die falsche Meinung zu verbreiten, dass besonders die czechische Nation in der Armee hintangesetzt und beschimpft werde (Seite 8 der Schrift), dann tritt die Bewegung aus dem Stadium der noch nicht gesetzwidrigen theoretischen Erörterungen in ein den Gesetzen widersprechendes Stadium. Bereits in seiner Broschüre hatte der Angeklagte Choc auf die Wichtigkeit der Organisationen für die praktische Durchführung der antimilitaristischen Bewegung hingewiesen. Gestützt auf die in der Broschüre ausgesprochenen Ideen entstanden nun tatsächlich Organisationen, die in enger Verbindung mit der nationalsozialen Partei eine Erschütterung der Disziplin der Armee herbeiführen wollen. Das die Ideen des Angeklagten Choc auf diese Organisationen massgebenden Einfluss übten, haben alle Angeklagten in dem Prager Antimilitaristenprozesse übereinstimmend angegeben. In diesem Prozesse wurde erwiesen, dass auf Grund der Propaganda besonders in den mit der nationalsozialen Partei in Verbindung stehenden Jugendvereinigungen die antimilitaristische Tätigkeit zu einem Hauptpunkte dieser Vereine gemacht wurden und dass von hier aus in einzelnen Organisationen eine Tätigkeit entwickelt wurde, welche darauf gerichtet war, die Zucht und Gehorsam unter den Angehörigen der Armee zu untergraben und auf diese Weise die Zerrüttung der Armee herbeizuführen und zur gemeinschaftlichen und eventuell auch verabredeten Verweigerung der mit dem Eid angebotenen Soldatentreue, ferner zum Ungehorsam sowie zur Verletzung der militärischen Pflichten seitens der Soldaten aufzufordern. Das Zentralorgan der antimilitaristischen Propaganda forderte wiederholt auf, "die Soldaten in ihren Lokalitäten aufzusuchen, in der Nähe der Kasernen und anderswo in ihrer grossen Qual zu trösten, sie für die Bewegung zu gewinnen, Verzeichnisse aller Wohnpflichtigkeit zusammenzustellen und mit ihnen in ununterbrochener Verbindung zu bleiben, dass die Soldaten die Vorgesetzten nicht gehorchen sollen, wenn sie im Falle der Gefahr zum Gebrauche der Waffe kommandieren, dass die Assentierten niemals vergessen, was sie waren, es möge nichts die Spuren der Vergangenheit verwischen, dass von Desertionen berichtet und die Hoffnung ausgesprochen wurde, dass sich die Desertionen bei Verschärfung der Lage mehren werden." - Anlässlich der serbischen Krise 1908 (Aus der Uebersetzung des Urteils).

Schon am 11. Dezember 1903 demonstrierten die Czechoschradikalen nach einer Versammlung, in welcher der Angeklagte Choc und der Abgeordnete Klofac gesprochen hatten, auf den Strassen Prags wegen der Vorgänge in der Armee. Berittene Polizei trieb die Demonstranten auseinander. Den Höhepunkt erreichte die so gefährliche und gesetzwidrige antimilitaristische Bewegung, in dem Prager Antimilitärkongress. An diesem Kongresse beteiligte sich Choc durch einen Vortrag in hervorragender Weise, während welchen der Kongress aufgelöst wurde. Das der Angeklagte Choc diese Haltung gegen das Militär keineswegs bloss einnahm, um gewisse Missbräuche in der Verwaltung der Armee aufzudecken, wie er in seiner Verantwortung behauptet, ist hionach klar. Er nahm seine Haltung vielmehr ein, um die Armee als eine der stärksten Stützen Oesterreichs zu erschüttern. Der Verrat, den czechische Soldaten aus irregulärem Nationalgefühl begingen (vergleiche die Vorfälle, die zur Auflösung des I.R. 28 führten), wurde von Choc wirklich vorbereitet. Aus denselben Mo-

tiven richtete Chec auch Angriffe bedenklichster Art gegen die Dynastie. Nach dem Berichte der Pilsner-Direktion in Prag küsserte er sich einige Jahre nach seiner im Jahre 1901 erfolgten Wahl zum Abgeordneten in einem Vortrage über die Hinrichtung des böhmischen Adelsführers: "Es bleibe fraglich, ob das böhmische Volk den Tod der Märtyrer des im Jahre 1621 an dem Nachflg. Ferdinands I. schon gerächt habe". Am 24. September 1905. blieb Chec bei einer Manifestationsversammlung der staatlichen Hilfsarbeiter demonstrativ sitzen, als der Einberufer das Kaiserhoch ausbrachte. Zweimal wurde gegen ihn im Jahre 1907 die Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung eingeleitet. Er wurde weiters 1909 1909 wegen des Verbrechens der öffentlichen Ruhestörung in Untersuchung gezogen und es wurden die Untersuchungen nur aus dem formalen Grunde eingestellt, weil seine Auslieferung durch das Parlament nicht erfolgte. Nur nebenbei und nur um darzulügen, wie wenig entsprechend der Wahrheit die Angaben des Chec auch über seine politische Haltung im Abgeordnetenhaus besonders in dem Punkte sind, dass er dort das Militär nicht prinzipiell angegriffen habe, wird auf seine Reden vom 23. März 1912 und 19. Juni 1913 verwiesen. Nicht ohne Bedeutung ist es, dass Chec in seiner Verantwortung als Richtschnur für sein politisches Verhalten das Programm bezeichnete, welche Palacky in den sechzig Jahren aufstellte. Während Palacky nämlich nach der Schrift des auf diesem Gebiete gewiss sachkundigen Masaryk "Palackys Idee des böhmischen Volkes" im Jahre 1848 die Existenz Oesterreichs als notwendig für die österreichischen Slaven bezeichnet, küsserte er sich in den sechzig Jahren im Anschlusse an seine Reise nach Moskau, folgendermassen: "Leider muss auch ich alle Hoffnung auf eine dauernde Haltung des österreichischen Staates aufgeben. Ich habe gehofft, insbesondere seit dem es die Deutschen und die Magyaren zu einem Stammesdespotismus herabgewürdigt haben: Die Frage, was aus den bis jetzt österreichischen Slaven und zunächst von den Czechen werden dürfte, ist dem entsprechend nicht ohne Wichtigkeit. Ohne mich über irgend welche Möglichkeiten, die kaum ein Sterblicher voraussagen kann, auslassen zu wollen, sage ich nur so viel in meiner vollen Ueberzeugung, dass die Czechen als Volk, mögen sie von den Proussen oder Russen unterworfen sein, mögen sie proussische oder russische Untertanen werden, sich nie mit ihrem Schicksale zufrieden geben würden. Nie würde ihnen aus dem Sinne gehen, dass ihnen seit Menschengedenken das Recht zusteht, sich selbst, d.h. ihrer eigenen Regierung, ihren eigenen Herrscher botmässig zu sein. Die Proussen wegen ihrer Germanisierungsfurie könnten sie lediglich als ihren Erbfeind und als Mörder ihrer Nationalität betrachten. Was nun die Russen betrifft, so würde das wahre Gegenteile eintreten; diesen als ihren natürlichen Blutsverwandten, ihren Freunden und Helfern, würden sie zu getreuesten, nicht Untertanen, sondern Verbündeten und im Bedarfsfalle auch zur Avantgarde in Europa werden." Dieser Anschauung schliesst sich offenbar der Abgeordnete Chec an.

Die Anklage zieht aus allen diesen Tatsachen den Schluss, dass der Angeklagte Chec, der bereits vor dem Kriege im staatsgefährlichen Sinne zu wirken bestrebt war, der grossen Einfluss auf gewisse Kreise besass und von diesem Einflusse Gebrauch machte, die Bedeutung hochverräterischer Vorgänge und Aussorungen im Kriege zu beurteilen wohl imstande ist.

Ganz ebenso sind aber auch die Persönlichkeiten der übrigen Angeklagten zu beurteilen. Auch sie schrecken in Verfolgung ihrer politischen Ziele nicht vor Handlungen zurück, die sie mit dem Gesetze in Kollision bringen konnten, auch sie sind fähig zu organisieren und Organisationen in ihrer Handlungsweise zu beeinflussen und auch sie nahmen Stellungen innerhalb von Organisationen ein, aus denen sich ihre Befähigung zur Erkenntnis von politisch bedeutsamen Gedankenrichtungen erschliessen lässt.

Durch die bisherigen Darlegungen wird erwiesen, dass die Angeklagten im czechischen-sozialen Kreise bedeutenden Einfluss besaßen und sich als Politiker in führender Stellung befanden. Die Stimmung in diesen Kreisen musste ihnen schon deshalb bekannt sein. Je staatsgefährlicher aber die Stimmung war, desto mehr mussten die Angeklagten sich der Wichtigkeit ihrer Handlungen und Unterlassungen für den Staat bewusst sein. Über die Stimmung der national-sozialen Kreise nach Kriegsaus-

bruch klären die Aufzeichnungen auf, die bei dem verstorbenen Abgeordneten Fresl vorgefunden wurden. Dieser notierte sich auf 18 losen Blockblättern nach Kriegsausbruch Bemerkungen, die die Auffassung der nationalsozialen Kreise deutlich widerspiegeln. Neben Sätzen über die allgemeine Unlust der Slaven, in den Krieg zu ziehen, über die Unzweckmäßigkeit der militärischen Vorbereitungen, über beunruhigende Gerüchte finden sich in diesen Aufzeichnungen Bemerkungen über die Gemeinsamkeit der tschechischen und slavischen Sachen und über die angeblich in Böhmen herrschende antisemitische Stimmung. Diese Bemerkungen sind deshalb besonders interessant, weil gerade die Gemeinsamkeit der tschechischen und der slavischen Sache und die antisemitische Strömung in Böhmen den Gegenstand der hochverräterischen Aussagen Masaryks bildeten, welche die Angeklagten anzuzeigen unterliessen. Es ist gleichgültig, ob die von Fresl notierten Berichte richtig oder unrichtig waren. Jedenfalls wird klargelagt, dass bei gewissen Teilen der tschechischen Bevölkerung beunruhigenden Nachrichten verbreitet waren und eine gespannte Stimmung herrschte. Dass diese bereits kurz nach Ausbruch des Krieges in gewissen tschechischen Kreisen herrschende Stimmung sich im Laufe der ersten Kriegsmonate besonders bis zu der für die Anklage in Betracht kommende Zeit (Oktober 1914) nicht besserte, wird illustriert, durch den Bericht, den Masaryk nach seinen eigenen Aufzeichnungen am 3. Oktober 1914 dem damaligen Statthalter Thun erstattete.

-----p000000000-----

(Fortsetzung folgt.)